



STADT HUSUM

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeine Abwassersatzung der Stadt Husum vom 26. Juni 2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 30 Abs. 3 und 31 Abs. 1, 2 und 3 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein sowie §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.5.1995 zwischen der Stadt Husum und der Gemeinde Mildstedt, alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung,

wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 14.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

- (1) Die Stadt ist im Gebiet der Stadt Husum sowie der Gemeinde Mildstedt zur Schmutzwasserbeseitigung, im Gebiet der Stadt Husum auch zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 54 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet. Die Beseitigung des Niederschlagswassers sowie des Schlamms aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus abflusslosen Gruben im Gebiet der Gemeinde Mildstedt ist der Stadt nicht übertragen worden; dafür ist sie nicht zuständig. Die Abwasserbeseitigung wird vom Eigenbetrieb „Stadtwerke Husum Abwasserentsorgung“ geführt.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 1. das Sammeln und Fortleiten von Abwasser, das Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser (Niederschlagswasser nur in der Stadt Husum),
 2. das Einleiten und Behandeln von Abwasser in Abwasseranlagen sowie
 3. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers im Gebiet der Stadt Husum.
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

§ 2

Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Stadt hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Abs. 1, 2 und 3 LWG für die Schmutzwasserbeseitigung mit Genehmigung der Wasserbehörde erlassen. Auf der Grundlage dieses Abwasserbeseitigungskonzeptes überträgt die Stadt den Eigentümern der in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke in der Stadt Husum hiermit die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen. Die Ver-

pflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms bleibt bei der Stadt. Für diese dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Husum gelten die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere §§ 19 bis 21.

- (2) Aus der beigefügten Liste (Anlage 1) und dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 2) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer in der Stadt Husum das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Gewässer, in die der Ablauf der Kleinkläranlagen eingeleitet werden muss, sind in der Liste (Anlage 1) bezeichnet. Bei Abweichungen zwischen der Darstellung in der als Anlage 1 beigefügten Liste und dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan ist die Darstellung in der Liste maßgebend.
- (3) Soweit Grundstückseigentümer in der Stadt Husum das Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben sammeln, bleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei der Stadt. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere § 10 Abs. 6 und 7 sowie §§ 19 bis 21.

§ 3

Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

Die Stadt behält sich vor, die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung Grundstückseigentümern zu übertragen.

§ 4

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreibt und unterhält die Stadt in ihrem Gebiet öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen werden gebildet:
 1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Misch- und Trennsystem) in der Stadt Husum und der Gemeinde Mildstedt und
 2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Husum (Misch- und Trennsystem).
- (3) Eine selbständige öffentliche Einrichtung wird gebildet zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers in der Stadt Husum (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

§ 5

Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Zur jeweiligen zentralen, öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Stadt für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasser-/Regenwasserkanäle (Trennsystem) und Mischwasserkanäle (Mischsystem), auch als

Druckrohrleitungen, sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch:

1. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtungen geworden sind oder an denen Mitbenutzungsrechte bestehen,
 2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient, sie mitbenutzt und zu ihrer Finanzierung beiträgt.
- (2) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischsystems bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtungen.

§ 6

Begriffsbestimmungen

1. Grundstücke

Grundstücke im Sinne der Regelungen über die Abwasserbeseitigung in dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden, als ein Grundstück.

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

3. Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal / Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis vor dem ersten Übergaberevisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, maximal bis 1 m hinter der Grundstücksgrenze. Ist ein Übergaberevisionsschacht nicht vorhanden, endet der Grund-

stücksanschluss 1 m hinter der Grundstücksgrenze.

Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss vor dem Übergaberevisions-schacht auf dem trennenden oder vermittelnden Grundstück, maximal bis 1 m hinter der Grundstücksgrenze. Ist ein Übergaberevisionsschacht nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss 1m hinter der Grundstücksgrenze des trennenden bzw. vermittelnden Grundstücks.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Druckentwässerung sind die Druckrohrleitungen auf dem Grundstück und die Abwasserpumpe Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt oder der Gemeinde Mildstedt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 8) berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche, zentrale Abwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist (§§ 1 und 2) und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanals liegen. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung erstreckt sich das Recht nur auf Grundstücke in der Stadt Husum. Bei Abwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (dingliche Sicherung oder Baulast; für zukünftige Fälle dingliche Sicherung und Baulast) erforderlich.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals einschließlich Grundstücksanschluss für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 9) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3, soweit die Stadt über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Stadt durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

§ 8

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung

ganz oder teilweise versagen, wenn

1. das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
2. eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.

Bei Versagung des Anschlusses ist dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 31 Abs. 1, 2 und 3 LWG zu übertragen (§ 2 Abs. 1 und 2) oder es ist das Schmutzwasser in einer abflusslosen Grube zu sammeln (§ 2 Abs. 3).

(2) Soweit die Stadt für Grundstücke eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Trennsystem oder im Mischsystem vorhält und betreibt, kann sie Grundstückseigentümer für die Niederschlagswasserbeseitigung vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen, wenn eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.

(3) Versagungsgründe nach Abs. 1 oder der Ausschluss nach Abs. 2 entfallen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Stadt zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Baulast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall dingliche Lasten und Baulasten erforderlich. Soweit es für die Schmutzwasserbeseitigung bei der Versagung nach Absatz 1 verbleibt, gilt § 10 Abs. 7.

(4) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

§ 9

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,

- d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
- e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
- f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

(3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von

- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
- b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
- c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
- d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
- e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
- f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä.,
- g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
- i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
- j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
- l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen

gearbeitet wird;

p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
- das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält.

q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

(4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die jeweils durch öffentliche Bekanntmachung veröffentlichten Grenzwerte (Allgemeine Einleitungsbedingungen). Bis zur Bekanntmachung neuerer Werte durch die Stadt gelten die bisher festgelegten Werte. Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, von denen der Ablauf in Gewässer eingeleitet wird, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 47 Abs. 3, entspricht.

(6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind

1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,

2. Kondensate aus gasbetriebenen Feuerungsanlagen bis 200 kW, ölbetriebenen Feuerungsanlagen bis 50 kW ohne Neutralisation und Anlagen über 50 kW mit Neutralisation, deren Einleitung die Stadt zugelassen hat,

3. Stoffe, die nicht vermieden oder die nicht in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.

(7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle und Mischwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig; zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung, insbesondere die dafür zu zahlenden Entgelte zu regeln.

(8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Mischwasser- und Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Stadt kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.

(9) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von be-

sonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

- (10) Die Stadt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Er kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (11) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (12) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (13) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (14) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, wenn das Abwasser mehr als häusliches Abwasser mit Schadstoffen belastet ist, in den Fällen des Abs. 11 oder falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 12 vorliegt, andernfalls die Stadt.
- (15) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Stadt verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Stadt zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

§ 10

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist (Anschluss-

zwang). Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 12 zu stellen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 13 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mit zu teilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.
- (4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 9 Abs. 10), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (6) Soweit den Grundstückseigentümern die Schmutzwasserbeseitigungspflicht nach § 2 übertragen ist, haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hinsichtlich des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die Einrichtung der Stadt zum Abfahren dieses Schlammes anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat die Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen, wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 6 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Abwasser der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 11

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist entweder dem Grundstückseigentümer nach § 2 die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zur Vorhaltung und zur Benutzung einer abflusslosen Grube im Sinne von §

10 Abs. 7.

- (2) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die im Stadtgebiet üblichen Starkregenereignisse (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 10. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 12

Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen muss auf besonderem Vordruck gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss enthalten
 - a) eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung der Gebäude unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;
 - b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;
 - c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben;
 - d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
 - e) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;
 - f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.
- (3) Der Antrag soll enthalten
 - a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:
 - aa) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

ab)

ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung.

ac)

Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.

b) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.

c) alle Angaben, die die Stadt für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis benötigt.

(4) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.

(5) Die in Abs. 2 und 3 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 70 Abs. 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

§ 13

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind der Stadt rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Stadt.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage und den Übergaberevisionsschacht abgenommen hat. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Vor der Abnahme ist eine Dichtheitsprüfung mittels Druckluft oder Wasserdruck nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und spätestens bei der Abnahme ein Dichtigkeitsnachweis vorzulegen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

(4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 14

Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlusskanäle sowie deren Änderung bestimmt die Stadt. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt die Stadt, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Stadt dabei begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.
- (2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlusskanäle werden ausschließlich durch die Stadt hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschlusskanal, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschlusskanal kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.
- (4) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung im Grundbuch oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen ist in jedem Fall eine Sicherung durch Eintragung im Grundbuch und eine Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind als Gesamtschuldner zu betrachten. Jedes gemeinsam mit oder über ein anderes Grundstück angeschlossenes Grundstück gilt als angeschlossen.

§ 15

Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlusskanäle obliegt der Stadt auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Die Herstellung, Änderung, Erweiterung sowie der Umbau von Grundstücksanschlüssen sind bei der Stadt zu beantragen. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Stadt erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die Grundstücksanschlusskanäle sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlusskanäle vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.
Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Stadt ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemes-

sen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.

- (3) Ändert die Stadt auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschlusskanal, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 16) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird oder wenn ein Sammler von der Stadt neu gebaut oder erneuert wird.
- (4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Stadt sofort mitzuteilen.

§ 16

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Abwasserbeseitigung dienen (§ 6 Ziff. 4).
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete, anerkannte Unternehmen ausgeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (3) Bei Baumaßnahmen auf Grundstücken, die bisher an Mischwasserleitungen angeschlossen sind und waren, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen so herzustellen, zu ändern, zu erweitern, zu erneuern und umzubauen, dass ein Anschluss im Trennsystem ohne weiteres möglich ist.
- (4) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Ein erster Übergaberevisionsschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal liegt, zu errichten. Übergaberevisionsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem Hinterliegergrundstück zu errichten.
- (6) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Leitungen bis zu Übergaberevisionsschächten, zu Reinigungs- und Kontrollschächten sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Die ordnungsgemäße Verdichtung von Rohrgräben ist nach der Abnahme zusätzlich nachzuweisen.

- (7) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik in Abstimmung mit der Stadt zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Stadt eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist der Stadt nachzuweisen.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Stadt an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Die Stadt ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 12).
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (10) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 17

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt ist
 - a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 9,
 - c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
 - d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
 - e) zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Stadt hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18

Sicherung gegen Rückstau

Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Stadt nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in Höhe der Oberkante des Schachtes oberhalb oder unterhalb des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks an dem Abwasserkanal, der die höhere Schachtoberkante hat. Soweit erforderlich, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

§ 19

Bau, Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Kleinkläranlagen sind von den Grundstückseigentümern, denen die Schmutzwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 2 übertragen ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung¹ herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug jederzeit ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ohne weiteres entleert oder entschlammt werden kann.

§ 20

Einbringungsverbote

In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 9 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Abwasser als typisch anzusehen ist.

¹ Hinweis: Beim Erlass dieser Satzung sind das die DIN 4261 Teil 1 (Ausgabe Dezember 2002), die DIN 4261 Teil 2 (Ausgabe Juni 1984), die DIN 4261 Teil 4 (Ausgabe Juni 1984) und die DIN 4261 Teil 101 (Ausgabe Februar 1998) in der Fassung der Einführung als allgemein anerkannte Regeln der Technik nach § 34 Abs. 1 Landeswassergesetz durch Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 18. März 2008 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2008 S. 283) mit der ersten Änderung vom 24. Juni 2008 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2008 Seite 628). Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik, gehören auch die landesrechtlichen Regelungen gemäß Ziffer II der genannten Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

§ 21

Entleerung und Entschlammung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben in der Stadt Husum werden von der Stadt oder ihren Beauftragten entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Stadt oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf entleert.
- (3) Kleinkläranlagen werden bedarfsorientiert entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik¹ entleert bzw. entschlammt.
- (4) Grundstückseigentümer haben der Stadt den Abschluss von Untersuchungs- und Wartungsverträgen mit Fachkundigen im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technik² nachzuweisen. Grundstückseigentümer und von ihnen beauftragte Fachkundige haben der Stadt unverzüglich vom Ergebnis von Wartungen und Untersuchungen sowie der Notwendigkeit der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen zu informieren.
- (5) Die Stadt macht öffentlich bekannt, wer als Beauftragter im Stadtgebiet Fäkal-schlamm und Abwasser abfährt.

§ 22

Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten der Stadt dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 23

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grund-

² Hinweis: Beim Erlass dieser Satzung sind das die DIN 4261 Teil 1 (Ausgabe Dezember 2002), die DIN 4261 Teil 2 (Ausgabe Juni 1984), die DIN 4261 Teil 4 (Ausgabe Juni 1984) und die DIN 4261 Teil 101 (Ausgabe Februar 1998) in der Fassung der Einführung als allgemein anerkannte Regeln der Technik nach § 34 Abs. 1 Landeswassergesetz durch Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 18. März 2008 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2008 S. 283) mit der ersten Änderung vom 24. Juni 2008 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2008 Seite 628). Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik, gehören auch die landesrechtlichen Regelungen gemäß Ziffer II der genannten Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

stücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 6 Ziff. 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.
- (3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Stadt; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden oder die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 24

Entgelte für die Abwasserbeseitigung

- (1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Stadt einmalige Beiträge auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (2) Für Grundstücksanschlüsse erhebt die Stadt Kostenerstattungen auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (3) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Stadt Gebühren auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 25

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 26

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt auf Anforderung jederzeit Auskünfte über auf ihren Grundstücken anfallendes Abwasser im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung und § 30 Abs. 3 Landeswassergesetz, über ihre Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 17 Abs. 5) sowie über sonstiges Wasser, das vom Grundstück abgeleitet wird, zu erteilen. Diese Pflicht erfasst auch die Darstellung der Art und Weise der Beseitigung in schriftlicher Form oder in Plänen.

(2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 10 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(3) Sowohl der Grundstückseigentümer als auch der Benutzer haben Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss, an Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 27 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht Bestandteil einer der Stadt angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Grundstücksanschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 28 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 9, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,

b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,

c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind.

- (6) Wenn abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammmt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - b) § 9 sowie § 20 Abwasser einleitet;
 - c) § 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 - d) § 10 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - e) §§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 12 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
 - f) § 13 die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt;
 - g) § 16 Abs. 2 und 10 sowie § 19 Abs. 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - h) §§ 17 und 21 Abs. 1 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - i) § 17 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - j) § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 3 Kleinkläranlagen nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt, wartet, entschlammmt oder entleert, keine Verträge nach § 21 Abs. 4 Satz 1 abschließt oder nachweist oder Informationen nach § 21 Abs. 4 Satz 2 unterlässt;
 - k) § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1, 2 und 3 die Wartung, Entleerung oder Entschlammung behindert oder verhindert;
 - l) § 25 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
 - m) § 9 Abs. 13 sowie § 26 seine Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 30 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Stadt führt zur Überwachung der Indirekteinleiter (§ 33 LWG) ein Indirekteinleiterkataster.

§ 31 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit beim Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 12 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Husum über die Abwasserbeseitigung vom 30.05.1995 geändert durch Änderungssatzungen vom 13.12.2002, vom 16.12.2005, vom 15.12.2006 und vom 28.11.2013 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Husum, den 26.06.2015

gez. Uwe Schmitz
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht:

Ursprungssatzung vom 26.06.2015	HN 29.06.2015	Internet 30.06.2015
1. Änderungssatzung vom 14.12.2017	HN 22.12.2017	Internet: 23.12.2017